

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Donnerstag (Nachmittag), 3. Dezember 2020 / Jeudi après-midi, 3 décembre 2020

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

86 2020.DIJ.5310 Dekret

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

86 2020.DIJ.5310 Décret

Décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC) (Modification)

Gemeinsame Beratung der Geschäfte 2016.JGK.3599 (Traktandum 85) und 2020.DIJ.5310 (Traktandum 86).

Délibération groupée des affaires 2016.JGK.3599 (point de l'ordre du jour 85) et 2020.DIJ.5310 (point de l'ordre du jour 86).

1. Lesung / 1^{re} lecture

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Fortsetzung / Suite

Präsident. *(Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.)* Ich begrüsse Sie herzlich zum letzten Sitzungsnachmittag dieser Wintersession. Wir sind beim Geschäft Nr. 85 stehen geblieben. Wir haben die Grundsatzdebatte geführt, den Kommissionssprecher gehört und starten nun mit der Regierungsrätin. Frau Allemann, Sie haben das Wort.

Evi Allemann, Direktorin für Inneres und Justiz. Besten Dank. Ich knüpfe gerne an die gute Debatte des Vormittags an und möchte mich für die gute Aufnahme dieser Vorlage bedanken, auch für die im Vorfeld kritische Beleuchtung gewisser Punkte und die grundsätzliche Unterstützung der Vorlage zu «eBau» und «ePlan». Diese beiden Vorlagen enthalten ja zwei Anpassungen, bei denen wir im Bereich des Baubewilligungsverfahrens digital gehen: «eBau», das ja in aller Munde ist und von dem alle sprechen, und gleichzeitig enthält die Vorlage auch die Digitalisierung des Planerlassverfahrens, das sogenannte «ePlan».

Ich beginne mit dem Baubewilligungsverfahren, das unter dem Namen «eBau» bekannt ist. Dort geht es wirklich darum, künftig ein System wie bei der Steuererklärung TaxMe zu haben, bei dem man auf einem einfachen, möglichst intuitiven System Gesuchseingaben machen kann. Wie ausgeführt wurde, ist es zurzeit noch freiwillig. Am Schluss, wenn alles vollständig eingegeben ist – das ist auch ein wichtiges Element –, generiert das System auf Knopfdruck die Baueingabe, die man dann nur noch ausdrucken, unterschreiben und bei der Gemeinde mit den Plänen zusammen in doppelter Ausführung eingeben muss. Ja, es ist nur ein Zwischenschritt. Es ist nicht die komplette Digitalisierung, aber es ist ein *wichtiger* Zwischenschritt. Wahrscheinlich wird es noch Jahre gehen – leider übertreibe ich nicht –, bis auch die Einsprachen und Beschwerden nicht mehr in Papierform eingereicht werden müssen. Auch auf die rechtsverbindliche, digitale Unterschrift werden wir noch eine Weile warten müssen. Ich hoffe natürlich, dass auch diese Digitalisierungsschritte möglichst rasch gemacht werden können. Wir können diesen Zwischenschritt aber mit gutem Gewissen machen, auch wenn wir Medienbrüche in Kauf nehmen müssen. Ich glaube, wir müssen es sowieso bei vielen Digitalisierungsfragen – nicht nur im Baubereich und bei Planerlassverfahren – in Kauf nehmen, dass es in den nächsten Jahren in verschiedenen Verfahren und Digitalisierungsvorhaben noch Medienbrüche geben wird. Trotzdem ist es wichtig, dass wir es gestartet haben; zurzeit noch freiwillig und hoffentlich schon sehr bald auch obligatorisch.

Die Vorteile wurden heute Morgen vereinzelt genannt. Meistens hat man vor Augen, dass es einfa-

cher werden soll, es ein intuitiv zu bedienendes System ist, man die Gesuche ortsunabhängig und rund um die Uhr dann eingeben kann, wenn man Zeit hat, dass man den Datenaustausch auf Knopfdruck hat – was eine eher verwaltungsinterne Sicht ist –, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Fach- und Amtsstellen vereinfacht wird, dass man parallel arbeiten kann, weil man parallel Zugriff auf die Unterlagen hat und dass man eine gewisse Einsparung hat für Papier, Postsendungen und hoffentlich auch Administrationsarbeiten. Am Anfang gibt es bei solchen Änderungen natürlich einen gewissen Aufwand – einen Aufwand, der sich darin äussert, dass man das System kennenlernen, Schulungen besuchen und für diesen Digitalisierungsschritt ausgerüstet sein muss. Das kostet auch etwas – nicht nur Zeit, sondern auch Geld.

Die Gemeinden, die jetzt als Pilotgemeinden vorangegangen sind und es inzwischen auch eingeführt haben, konnten zum Teil Kinderkrankheiten feststellen, an denen wir arbeiten. Vieles davon konnten wir auch schon verändern. Auch ihnen danke ich für das Feedback. Es ist wirklich «work in progress», wie es auch Grossrat Rüeegsegger schon ein wenig ausgeführt hat. Es ist nicht perfekt gestartet, so wie vieles nicht perfekt startet, aber wir sind sehr darum bemüht, Fehler und Chancen, die wir noch nicht realisiert haben, schnell zu erkennen und auch zu beheben.

Der andere Teil dieser Vorlage ist das elektronische Planerlassverfahren. Dort haben wir seit Anfang 2020 fast alle Gemeinden an Bord – es sind nur noch ganz wenige, die nicht über eine elektronische Form ihrer Nutzungsplanung verfügen. Zurzeit ist die elektronische Form der Nutzungsplanung noch nicht rechtsverbindlich, sondern immer noch die Papierversion. Dies wollen wir mit dieser Vorlage ändern. Die Vorprüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen wird nur noch in elektronischer Form über «ePlan» erfolgen, sobald wir diese Revision gemacht haben. Rechtlich massgeblich wird dann die elektronische Version sein.

Mit «ePlan» haben wir ähnliche Vorteile wie mit «eBau». Insbesondere für Gemeinden gibt es hier den wichtigen Vorteil, dass man Transparenz über das Verfahren hat. Bei den vielen Orts- oder sonstigen Planungsverfahren höre ich heute oft die Kritik, dass man sich etwas alleingelassen fühlt – das ist vielleicht das falsche Wort – oder dem Kanton etwas ausgeliefert ist – das ist fast noch schlimmer –, der arbeitet, aber nicht genau sagen kann, wann die Arbeiten abgeschlossen sein werden, und weil man nicht jederzeit sagen kann, wie der Verfahrensstand genau ist. Dies kann sich durch «ePlan» ändern. Es ist das Ziel, dass man Transparenz zum Verfahrensstand hat und auch dort orts- und zeitunabhängig zugreifen und verfolgen kann, wo das Dossier steht. Auch hier ist es sehr wichtig, dass die Fachstellen das Geschäft parallel behandeln können, es orts- und zeitunabhängig bearbeiten können und auch der Austausch unter den Fachstellen vereinfacht wird. Wir haben auch den Vorteil, dass auf dem Geoportal die rechtskräftigen Pläne jederzeit und für alle abrufbar sein werden. Insgesamt erhöht es – hoffentlich – nicht nur die Geschwindigkeit, sondern vielmehr auch die Transparenz der Verwaltungsprozesse. Ich glaube, diese grossen Vorteile haben beide, «eBau» und «ePlan».

Die Schwierigkeiten und Herausforderungen, die es am Anfang gab, haben wir zum Glück auch darum erkannt, weil wir ja mit Pilotgemeinden gestartet sind. Beides sind Vorhaben, an denen der Kanton schon länger arbeitet und in die wir bereits viel Zeit investiert haben, für die Schulung und das Kennenlernen dieser Applikationen. Meine Einschätzung sowie die Einschätzung des AGR und derer, die bereits mit «ePlan» und «eBau» arbeiten, ist, dass wir bereit sind für die Einführung – nicht gerade morgen, aber im Verlauf des Jahres 2022. Wir müssen nicht bis zum 1. Januar 2023 warten. Dann wird es vermutlich die monierten Medienbrüche, die wir noch haben und die wir nicht mit dieser Vorlage regeln können – die Medienbrüche bei Einsprachen, Beschwerden und der digital rechtsverbindlichen Unterschrift –, immer noch geben. Ich sage «leider», aber mit dieser Vorlage können wir es nicht beheben. Ansonsten sind wir aber an und für sich bereit. In vielen Gemeinden laufen diese Systeme schon jetzt. «eBau» kann man freiwillig nutzen. «ePlan» ist in vielen – fast in allen – Gemeinden eingeführt und ab dem Jahr 2021 wird «ePlan» in allen Gemeinden laufen. Es ist nicht so, dass wir noch auf Gemeinden warten müssten, bis sie «ePlan» oder «eBau» einführen oder anwenden können werden. Im Verlauf des Jahres 2021 wird dies überall der Fall sein und wir werden starten können. Die Schulungen sind erfolgt und wir konnten die Erfahrungen bereits sammeln.

Wenn man dann, wenn man bereit ist – irgendwann im Verlauf des Jahres 2022 – nicht anfangen und es für obligatorisch erklären kann, befürchten wir, dass es eher zu einem Wildwuchs kommen könnte und dass das passiert, was wir jetzt schon ein wenig beobachten. Heute laufen etwa 15 Prozent der Baugesuche über «eBau»: Von den 20'000 Gesuchen, die wir jährlich haben, wurden etwa 3000 Gesuche digital über «eBau» eingereicht. Das ist noch nicht sehr hoch, aber um das Tempo und den Druck dort zu erhöhen, braucht man nicht mehr Zeit, sondern das rasche Obligato-

risch-Erklären der heutigen freiwilligen Möglichkeit. 17'000 dieser 20'000 Gesuche gehen heute nicht über «eBau», sondern per Post auf Papier oder per E-Mail – diese zählen wir auch dazu – ein. Manchmal kommt dann noch ein Teil der Unterlagen auf Papier, ein Teil per E-Mail und etwas noch über «eBau». Diesen Wildwuchs möchten wir möglichst eindämmen und dafür jetzt nicht zu viel Zeit brauchen, denn für das Handling und die Effizienz ist dies eher schwierig. Ich glaube, wir können das Bedürfnis feststellen, digital zu gehen – vielleicht auch dadurch, dass manche jetzt anfangen, Sachen per E-Mail einzureichen, aber eben nicht über «eBau». Dies zu kanalisieren und all das digital Vorhandene über die sehr einfach zu bedienende Applikation «eBau» abzuwickeln, ist das Ziel.

Der Regierungsrat wird die Inkraftsetzung selbstverständlich nicht auf einen ungünstigen Zeitpunkt machen – quasi dann, wenn letzte Gemeinden erst noch an das System angehängt werden müssen. Selbstverständlich werden wir dies nicht tun. Ich habe gesagt: Nicht morgen, aber auch nicht übermorgen und auch nicht Anfang 2021, aber im Verlaufe des Jahres 2022 wäre es durchaus möglich. Es wäre ein bisschen schade, wenn wir unnötig lange zuwarten müssten, weil wir durch eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023 dazu gezwungen würden. In diesem Sinn beantrage ich Ihnen, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung durch den Regierungsrat offen zu lassen, so wie es in der Vorlage der Regierung vorgesehen war.

*Detailberatung des Geschäfts 2016.JGK.3599, Baugesetz (BauG) (Änderung) /
Délibération par article de l'affaire 2016.JGK.3599, Loi sur les constructions (LC) (Modification)*

Präsident. Besten Dank, Frau Regierungsrätin. Wir kommen zur Detailbehandlung. Wie gesagt: Es ist *eine* Lesung vorgesehen. Ist dies bestritten? – Das ist nicht der Fall. Sie könnten sonst am Schluss darauf zurückkommen; es ist aber nicht bestritten.

Art. 21a *[betrifft nur den französischen Text / ne concerne que le texte français]*

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 34, 34a, 35, 38

Angenommen / Adopté-e-s

2.1.2, Änderung Titel / 2.1.2, modification du titre

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57a, 60, 61, 66, 118, 122, 144

Angenommen / Adopté-e-s

T4, Titel (neu) / T4, titre (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. T4-1, T4-2, T4-3 (neu) / Art. T4-1, T4-2, T4-3 (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

II. (Keine Änderung anderer Erlasse) / (Aucune modification d'autres actes)

Angenommen / Adopté-e-s

III. (Keine Aufhebungen) / (Aucune abrogation d'autres actes)

Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Antrag BaK (Klauser, Bern)

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens per 1. Januar 2023.

Proposition CIAT (Klauser, Berne)

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification, mais au plus tôt le 1^{er} janvier 2023.

Antrag Regierungsrat I

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Proposition du Conseil-exécutif I

Le Conseil-exécutif fixe la date d'entrée en vigueur de la présente modification.

Präsident. Wir kommen zum Kapitel IV. Dort haben wir die beiden Anträge auszumehren. Wir kommen zur Beschlussfassung: Wer dem Antrag der BaK – Sie erinnern sich: Inkrafttreten frühestens per 1. Januar 2023 – die Zustimmung geben will, drückt Ja, wer den Antrag der Regierung annehmen will, bei dem der Zeitpunkt offen bleibt, drückt Nein.

Abstimmung (Antrag BaK [Klauser, Bern] *gegen* Antrag Regierungsrat I)

Vote (Proposition CIAT [Klauser, Berne] *contre* proposition du Conseil-exécutif I)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag Regierungsrat I / Adoption proposition du Conseil-exécutif I

Ja / Oui 58

Nein / Non 74

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie haben dem Antrag der Regierung den Vorzug gegeben, mit 74 Stimmen gegenüber 58 Stimmen für den Antrag der BaK bei 1 Enthaltung.

Ich frage noch einmal, ob Sie darauf zurückkommen wollen, die Gesetzesänderung in einer Lesung zu behandeln. – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir es so gemacht.

Titel und Ingress / Titre et préambule

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer die Gesetzesänderung annimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (2016.JGK.3599; 1. und einzige Lesung)

Vote final (2016.JGK.3599 ; 1^{re} et unique lecture)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 135

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie haben diese Gesetzesänderung angenommen, mit 135 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Dann kommen wir zur Detailberatung des Traktandums 86, Dekret über das Baubewilligungsverfahren.

*Detailberatung des Geschäfts 2020.DIJ.5310, Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung) /
Délibération par article de l'affaire 2020.DIJ.5310, Décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC) (Modification)*

I.

Art. 7a, 9, 10, 12, 27, 28, 47a, 50

Angenommen / Adopté-e-s

II. (Keine Änderung anderer Erlasse) / (Aucune modification d'autres actes)

Angenommen / Adopté-e-s

III. (Keine Aufhebungen) / (Aucune abrogation d'autres actes)

Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung über das Traktandum 86, Dekret über das Baubewilligungsverfahren: Wer die Gesetzesänderungen annimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (2020.JGK.5310; 1. und einzige Lesung)

Vote final (2020.JGK.5310 ; 1^{re} et unique lecture)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Anahme/ Adoption

Ja / Oui	136
----------	-----

Nein / Non	0
------------	---

Enthalten / Abstentions	1
-------------------------	---

Präsident. Sie haben die Gesetzesänderungen angenommen, mit 136 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.